

**Erhaltungssatzung der Stadt Rochlitz vom 24.10.1996 für das Gebiet
„Rochlitzer Altstadt“
(Neufassung vom Oktober 1996)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) sowie der §§ 172 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 MagnetschwebebahnplanungsG vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) beschließt der Stadtrat der Stadt Rochlitz in seiner Sitzung am 23.10.1996 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die historische Altstadt von Rochlitz und wird begrenzt durch:

im Norden:

- Sternstraße bis Lindenstraße
- Lindenstraße bis Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße bis Gärtnerstraße
- Gärtnerstraße bis Bismarckstraße
- Gärtnerstraße 30 - 46 nördliche Grenze
- Leipziger Straße bis Poststraße
- Bahnlinie westliche Grenze
- Zwickauer Straße einschließlich Nr. 4 - 8 bis Flst. Nr. 299

im Osten:

- östliche Begrenzung des Friedhofes
- Schützenstraße/Brückenstraße

im Süden:

- Brückenstraße 2 - 18
- Sophienplatz 5 - 7
- entlang der Zwickauer Mulde bis Mühlgraben
- Mühlgraben bis Flst. Nr. 199/3
- Flst. Nr. 199/3 bis Zwickauer Mulde
- Uferbereich Zwickauer Mulde bis Flst. Nr. 291

im Westen:

- westliche Begrenzung der Flst. Nr. 291, 292, 292 a - c, 293, 1096
- Fußweg Schloß bis Zwickauer Straße

- (2) Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung Südwest gGmbH vom 25.09.1996 mit schwarz durchgezogenem Band eingetragen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Verfahren

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Rochlitzer Altstadt aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Erhaltungssatzung der Stadt Rochlitz vom 23.12.1991 für das Gebiet „Rochlitzer Altstadt“, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 258/93 vom 07.07.1993, außer Kraft gesetzt.

Rochlitz, den 24.10.1996

DS

Knappe
Bürgermeister

Hinweis:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Neufassung der Erhaltungssatzung entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO der Rechstaufsichtsbehörde anzuzeigen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. § 20 SächsGemO - Ausschluß wegen Befangenheit - wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

1. Herr Joachim Knappe
2. Herr Peter Möser
3. Frau Kerstin Arndt
4. Herr Kurt Kühn
5. Frau Erika Pöhl
6. Herr Karl-Heinz Wachler
7. Herr Harry Burkhardt
8. Herr Klaus Röder